

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Motion des Hrn. Ständerath Freuler, betreffend die Eidgenössische Bank.

(Vom 2. Juni 1876.)

Tit.!

Der hohe Ständerath hat am 10. März 1876 folgende Motion des Herrn Ständerathes Freuler erheblich erklärt und uns zur Berichterstattung überwiesen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, dahin zu wirken, nöthigenfalls mit Hilfe der Gerichte, daß die in Bern und durch Filialinstitute auch in andern Kantonen domicilirte Aktiengesellschaft „Eidgenössische Bank“ — „Banque fédérale“ — aufhöre, in ihrer Firma das Prädikat „eidgenössisch“ zu führen.“

In Erledigung des uns gewordenen Auftrages beehren wir uns, in der Sache Folgendes anzubringen:

Die Gründung der eidgenössischen Bank fällt in das Jahr 1863. Gemäß dem bernischen Geseze über Aktiengesellschaften vom 27. November 1860 reichte sie ihre Statuten dem Regierungsrathe des Kantons Bern zur Genehmigung ein, welcher sie in dem Amtsblatte ihrem ganzen Inhalte nach veröffentlicht ließ.

Der Artikel 1 dieser Statuten lautet: „Unter der Firma Eidgenössische Bank wird eine Aktiengesellschaft gebildet, welche sich die in § 11 hienach bezeichneten Geschäfte zur Aufgabe macht.“

Nachdem inner der angesetzten Frist von keiner Seite (auch nicht von den Bundesbehörden) gegen die Wahl des Prädikates „eidgenössisch“ eine Beanstandung erhoben wurde, hat der Regierungsrath von Bern die Statuten unterm 26. November 1863 genehmigt. Der betreffende Beschluß ist im Amtsblatte des Kantons Bern (in den Nummern vom 5. und 8. Dezember 1863) publizirt worden.

Ueberdies hat die Gesellschaft wiederholte Revisionen der Statuten beschlossen, welche jeweilen von dem bernischen Regierungsrathe genehmigt und im Amtsblatte publizirt wurden, und zwar:

- 1) in der Generalversammlung der Aktionäre vom 25. Februar 1865, genehmigt vom Regierungsrathe am 25. April 1865, publizirt in den Nummern vom 13. und 16. Mai 1865;
- 2) in der Generalversammlung vom 21. März 1868, genehmigt vom Regierungsrathe am 19. Mai 1868, publizirt im Amtsblatte des Kantons Bern vom 31. März, 30. Mai und 2. Juni 1868;
- 3) endlich in der Generalversammlung vom 26. Februar 1870, sanktionirt vom Regierungsrathe am 9. April 1870 und publizirt im Amtsblatte vom 5. März, 30. April und 3. Mai 1870.

Wie schon bei der Gründung, haben die Bundesbehörden die oben aufgeführten Anlässe nicht benutzt, um gegen die angenommene Firma Protest zu erheben.

Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, daß die Gründer, indem sie die Firma „Eidgenössische Bank“ wählten, die Förderung des Kredites der Anstalt im Auge hatten. Ob und wie weit dieser Zweck erreicht wurde, wissen wir nicht. Für das Gebiet der Schweiz möchten wir es geradezu bezweifeln, weil jeder Geschäftsmann weiß, daß die Eidgenossenschaft keine Staatsbank besitzt und überhaupt sich bei keinem Bankgeschäft betheiligt. Ob jene Benennung etwa im Auslande bisweilen zu irriger Auffassung insofern Veranlassung gegeben habe, daß man unter der „Eidgenössischen Bank“ hin und wieder ein vom Staate oder mit Staatsbetheiligung geschaffenes Institut verstanden habe, dafür fehlen thatsächliche Anhaltspunkte. Dem Bundesrathe ist niemals eine diesfällige Reklamation zugekommen, und er wurde in keiner Weise in die Lage gesetzt, die Unbetheiligkeit des Bundes bei der Eidgenössischen Bank erklären

zu müssen. Das Publikum litt übrigens so wenig Schaden als der Bund, da das betreffende Bankinstitut, so viel hierorts bekannt, jederzeit seinen Verbindlichkeiten pünktlich nachgekommen ist.

In den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie zur Zeit vorliegen, können wir somit keine Veranlassung finden, gegen den weitem Gebrauch der mehrgenannten Firma, als die Interessen der Eidgenossenschaft beschädigend oder störend, einzuschreiten. Wäre selbst das Banknotengesetz vom Volke angenommen anstatt verworfen worden, so hätte keine Kollision Platz greifen können, da nach Art. 5 für Anfertigung der Banknoten der gemeinsame Titel „Schweizerische Emissionsbanken“ gewählt war, und somit das Publikum denselben leicht von der Benennung „Eidgenössische Bank“ hätte unterscheiden können. Allerdings liegt es im Bereiche der Möglichkeit, daß die Eidgenossenschaft früher oder später zur Gründung eines Bundesbankinstitutes schreiten könnte; allein erst dannzumal träte für die eidgenössischen Behörden die Pflicht heran, für Richtigstellung der Firmazeichnung des einen oder andern Institutes zur Vermeidung von Kollisionen Sorge zu tragen.

Noch bleibt die Erörterung des Rechtsstandpunktes übrig.

Ein Bundesgesetz, welches die vorwüfliche Materie, sei es vom staatsrechtlichen, sei es von einem andern Standpunkte aus, berührt, besteht zur Zeit nicht. Der Herr Motionssteller will die Unzulässigkeit der angefochtenen Firmazeichnung zwar daraus ableiten, daß das Attribut „eidgenössisch“ dem schweizerischen Bundesstaate als Staatsorganismus ausschließlich zukommen solle, und daß er deßhalb gewissermaßen ein Naturrecht besitze, die gegen ihn ausgeübte Anmaßung zurückzuweisen und unwirksam zu machen.

Trotz des historischen und staatsrechtlichen Aufwandes, womit derselbe seine Argumentation zu stützen sucht, können wir ihre Richtigkeit nicht anerkennen. Laut Aufschrift und Art. 1 der Bundesverfassung ist der offizielle Titel unseres Bundesstaates die „schweizerische Eidgenossenschaft“. Eine Privatbank könnte sich allerdings nicht „die Bank der schweizerischen Eidgenossenschaft“ benennen, weil ein solcher Ausdruck einen unrichtigen Firmainhaber enthalten würde. Das Adjektivum „eidgenössisch“ dagegen wird nach dem Sprachgebrauch mit einer Menge von Begriffen zusammengehängt, und deutet nicht nothwendig eine staatliche Institution an. Die „Eidgenössische Bank“ kann sich für ihren Titel gerade so gut auf ihre „eidgenössische“ Gesinnung berufen, als ein „eidgenössisches“ Schützenfest, oder eine „Eidgenössische Zeitung“ u. dgl.

Da der Bund endlich kein Bankhalter ist, so enthält auch die Zusammensetzung der Worte nichts Verfängliches oder Widerrechtliches.

Da aber in der von uns zu beantwortenden Motion auch von der Hilfe der Gerichte die Rede ist, so wollen wir nicht unterlassen, die Sache auch von diesem nach unserer Auffassung nicht entscheidenden Gesichtspunkte zu beleuchten.

Die zivilrechtliche Streitfrage müßte nach Bernischem Rechte, in Abgang des Eidgenössischen, gelöst werden. Das Gesetz des Kantons Bern vom 27. November 1860 über die Aktiengesellschaften enthält allerdings einschlagende Bestimmungen, die aber sofort klar machen, auf wie bedenklich schwachen Füßen eine Klage des Bundes auf Unterdrückung der Firma „Eidgenössische Bank“ vor dem bernischen Richter dastände. Nach Art. 4 dieses Gesetzes müssen die Statuten unter Anderem enthalten:

„Die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft.“ Die Statuten sollen schriftlich abgefaßt und hierauf ihrem ganzen Inhalte nach im Amtsblatte des Kantons Bern veröffentlicht werden. Der regierungsräthliche Beschluß über Ertheilung oder Verweigerung dieser Genehmigung soll erfolgen, wenn vom Datum der Bekanntmachung an gerechnet mindestens dreißig Tage verflossen sind. Der Genehmigungsbeschluß des Regierungsrathes wird wörtlich in zwei auf einander folgenden Nummern des Amtsblattes veröffentlicht, und erst alsdann gilt die Aktiengesellschaft als rechtlich konstituiert.

Wir haben oben nachgewiesen, daß das soeben erläuterte Verfahren nicht nur bei der Gründung, sondern bei jeder Statutenrevision der Eidgenössischen Bank genau beobachtet wurde. Die Bundesbehörden waren somit wiederholt und unter Fristansetzungen amtlich aufgefordert, eine allfällige Einsprache gegen die gewählte Firma geltend zu machen. Haben sie es unterlassen, so gilt dies zivilrechtlich als ein Verzicht, und die betreffende Aktiengesellschaft hat nach erfolgter staatlicher Genehmigung ihrer Statuten mit Inbegriff der Firmabezeichnung ein Recht auf die Führung der letztern erworben. Man kann also nicht bloß von einem Mißbrauche, den man so und so lange geduldet habe, aber jederzeit abstellen dürfe, sprechen, wie es der Herr Motionssteller thut; vielmehr verleiht das gesetzliche Verfahren, durch welches die Firma hindurchgelaufen ist, ihr auch eine legale Existenzberechtigung. Wollte nun hintendrein die Eidgenossenschaft eine Einsprache versuchen wollen, so würde sie sich zum Mindesten der Gefahr aussetzen, daß sie der Richter wegen Unterlassung der Einsprache inner der nützlichen

Frist zur Tragung des Schadens und der Unkosten verurtheilen dürfte, welche eine nachträgliche Firmaveränderung herbeiführen würde.

Der Art. 9 des angeführten Gesezes endlich gibt Vorschriften, wie die Firmen gewählt werden dürfen. Sie sind dem französischen Rechte entlehnt und lauten: „Eine Aktiengesellschaft muß eine Firma führen, welche vom Gegenstand ihrer Unternehmungen zu entnehmen ist, und in welcher der Name von Gesellschaftern oder andern Personen nicht ausgedrückt sein darf. Ebenso wenig darf eine Firma gewählt werden, welche derjenigen einer bestehenden Aktiengesellschaft gleich oder so ähnlich ist, daß sie Irrungen veranlassen könnte“.

Es darf als wohl unbestritten gelten, daß die schweizerische Eidgenossenschaft alles Andere eher sein könnte, als eine Erwerbs- oder Aktiengesellschaft, und sich somit nicht in der Lage befindet, jenen Artikel für sich anzurufen.

Wir beantragen, der Motion keine weitere Folge zu geben, und versichern Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 2. Juni 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



**Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Motion des Hrn.
Ständerath Freuler, betreffend die Eidgenössische Bank. (Vom 2. Juni 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1876
Date	
Data	
Seite	994-998
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 154

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.